

Ein Klageverzicht ohne Gegenleistung ist unwirksam

BAG. Urt. v. 06.09.2007 – 2 AZR 722/06

„Ein formularmäßiger Klageverzicht des Arbeitnehmers im unmittelbaren Anschluss an eine Arbeitgeberkündigung ist unwirksam, wenn der Arbeitnehmer für diesen Verzicht keine Gegenleistung erhält.“

Die Klägerin war bei der Beklagten als Verkäuferin in Teilzeit beschäftigt. Am 16. April 2004 wurde das Verschwinden der Tageseinnahmen der beiden letzten Tage aus dem Tresor festgestellt. Der Tathergang ließ sich trotz einer mehrstündigen Befragung aller drei mit dem Tresorschlüssel vertrauten Mitarbeiterinnen nicht aufklären. Daraufhin kündigte die Beklagte allen drei Mitarbeiterinnen fristlos.

Die Kündigung gegenüber der Klägerin wurde auf einem Formular ausgesprochen. Im Anschluss an die Kündigungserklärung heißt es dort: „Kündigung akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt. Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet.“

Die Klägerin unterschrieb die Erklärung, welche von der Beklagten gegengezeichnet wurde. Die Klägerin bestritt aber, den Diebstahl begangen zu haben und reichte trotz des Verzichts Klage ein.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Unwirksamkeit des Klageverzichts gemäß § 307 BGB. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sind Allgemeine Geschäftsbedingungen – darunter fällt auch die formularmäßige Kündigung – unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche unangemessene Benachteiligung liegt u.a. dann vor, wenn in unmittelbaren Anschluss an eine Arbeitgeberkündigung ein Verzicht auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage erklärt wird, ohne dass der Arbeitnehmer dafür eine Gegenleistung, z.B. eine Abfindung, erhält. Denn dadurch wird zum Nachteil des Arbeitnehmers von der gesetzlichen Regelung des § 4 Satz 1 KSchG abgewichen.

Auch die Kündigung an sich war aus der Sicht des Bundesarbeitsgerichts nicht gerechtfertigt. Gegenüber der Klägerin lag kein hinreichend begründeter Verdacht einer Straftat im Sinne von § 626 BGB vor. Die fristlose Kündigung ist damit insgesamt unwirksam und die Beklagte muss die Klägerin weiterbeschäftigen.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)